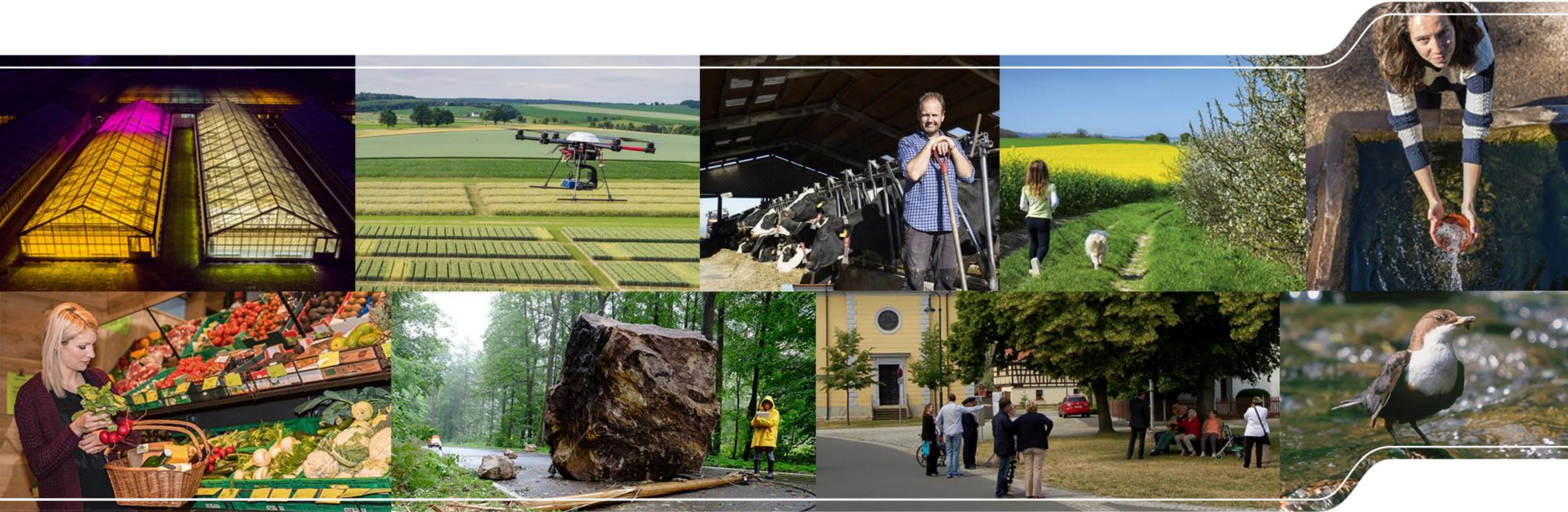


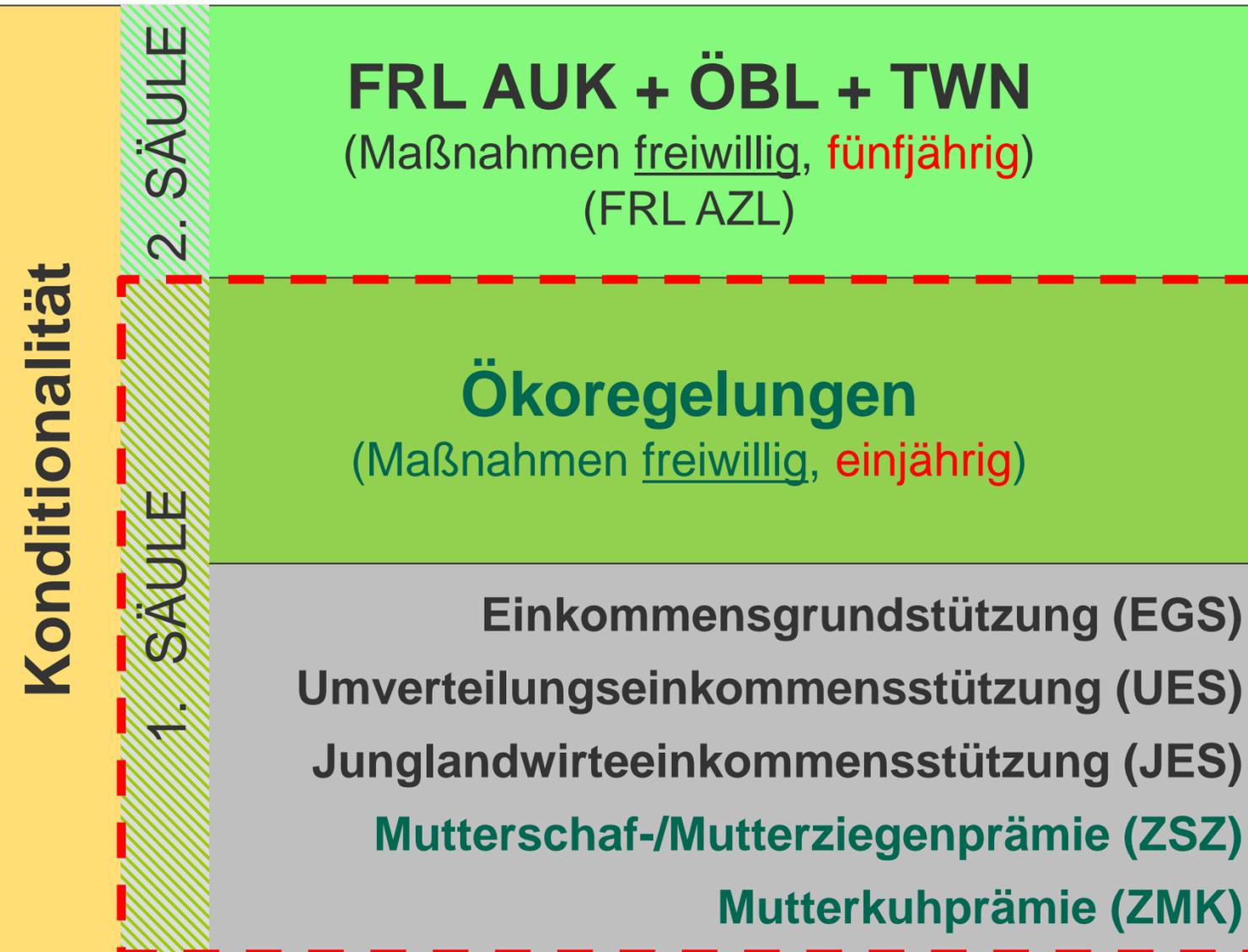
# Konditionalität – das neue Cross Compliance



# Konditionalität – das neue Cross Compliance

## Übersicht

- **GLÖZ** – Standards für den **G**uten **L**andwirtschaftlichen und **Ö**kologischen **Z**ustand von Flächen
- Hinweise zu **GAP** – **G**rund**A**nforderungen an die **B**etriebsführung



### ■ **Konditionalität =**

- Grundvoraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln
- Standards zur Flächenbewirtschaftung
  - GLÖZ = Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand
- Standards zur Betriebsführung
  - GAB = GrundAnforderungen Betriebsführung

## GLÖZ 1 (Erhalt von Dauergrünland – DGL)

- Umbruch von DGL grundsätzlich nur
  - mit Genehmigung des LfULG und
  - mit Zustimmung der UNB und
  - mit Anlage einer Ersatzfläche möglich
- gilt auch für Ökobetriebe

## GLÖZ 1 (Erhalt von Dauergrünland – DGL)

### ■ Ausnahme von der Genehmigungspflicht zum Umbruch von DGL

- gilt für ab 1. Januar 2021 entstandenes DGL

aber:

- Anzeigepflicht der erfolgten Umwandlung von DGL bei Stellung des nächsten Sammelantrages

### ■ Ansprechpartner: Herr Stefan Paetzke – Tel. 03431 / 71 47-81

## GLÖZ 2 (Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren)

- für landwirtschaftliche Flächen (ab 1.000m<sup>2</sup>) in dieser Gebietskulisse gilt:
  - kein Umbruch und Pflügen von Dauergrünland
  - keine Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland
  - keine Veränderung auf landwirtschaftlichen Flächen durch:
    - Eingriff in Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
    - Bodenwendung tiefer als 30 cm
    - Auf- und Übersandung
- Bei Maßnahmen zur Entwässerung durch Dränagen oder Gräben (Erstentwässerung oder Instandsetzung der bestehenden Anlagen) ist die Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde (mit Einvernehmen der Naturschutzbehörde) erforderlich.

# Konditionalität

## GLÖZ 3 (Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern)

- Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern und Stroh auf Stoppelfeldern
- Ausnahme aus phytosanitären Gründen mit Genehmigung möglich

## GLÖZ 4 (Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen)

- keine PSM, Biozid-Produkte, keine Düngung auf LN, die an Gewässer angrenzen innerhalb eines Abstandes von 3 Meter ab Böschungsoberkante
  - in Sachsen gilt Verbot von Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf LN im Abstand von 5 Meter zum Gewässer nach § 24 Abs. 3 SächsWG (Gewässerrandstreifen)
  
- gilt grundsätzlich für alle Gewässer (Seen, Flüsse, Bäche, wasserführende Gräben)
  
  
- Gebietskulisse in Bearbeitung

## GLÖZ 5 (Mindestpraktiken der Bodenbewirtschaftung zur Erosionsbegrenzung)

### I K(onditionalität)Wasser1:

- Pflugverbot vom 1. Dez. bis 15. Feb., aber „rauhe Pflugfurche“ erlaubt

### I KWasser2:

- Pflugverbot vom 1. Dez. bis 15. Feb.
- Pflügen vom 16.2. bis 30. Nov.:
  - erlaubt, wenn eine unmittelbare Aussaat/Pflanzung erfolgt
  - verboten, bei Reihenkulturen mit Reihenabstand größer 45 cm

### I KWind:

- u. a. Pflügen mit Aussaat vor 1. März mögl., außer bei Reihenkulturen mit Abstand größer 45 cm

# Konditionalität

## GLÖZ 6 (Mindestanforderung an die Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten) – gilt ab Herbst 2023

- I auf mind. 80 % des AL Bodenbedeckung vom 15. Nov. bis 15. Jan. sicherstellen, möglich durch:
  - mehrjährige Kulturen
  - Winterkulturen
  - Zwischenfrüchte
  - Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (incl. Mais)
  - Begrünungen
  - Mulchauflagen einschließlich Belassen von Ernteresten
  - Mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung
  - Abdeckung durch Folien, Vliese, engmaschige Netze
  
- I Bodenbearbeitung untersagt bei Stoppelbrachen von Körnerleguminosen od. Getreide (+Mais) und Mulchauflagen sowie bei Belassen von Ernteresten

## GLÖZ 6 (Mindestanforderung an die Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten)

- I **80 % Mindestbodenbedeckung** auf AL kann auch erfolgen
  - I **ab Ernte der Hauptfrucht bis zum 1.Okt.** auf schweren Böden mit mind. 17 % Tongehalt
  - I **vom 15. Sept. bis 15. Nov.** beim Anbau früher Sommerkulturen soweit Aussaat bis 31. März bzw. 15. April (höhere Lagen) erfolgt
    - Sommergetreide ohne Mais und Hirse
    - Leguminosen ohne Sojabohnen
    - Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen
  - ➔ Winterfurche ist nach 16. Nov. möglich, wenn dies Erosionsschutz (GLÖZ 5) zulässt
- I **vom 15. Nov. bis 15. Jan.** Selbstbegrünung zulassen – wenn nicht schon vorhanden – zwischen vorgeformten Dämmen, Rebflächen und Obstbaumkulturen

## GLÖZ 6 (Mindestanforderung an die Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten)

### I 80 % Mindestbodenbedeckung auf AL

#### I Anforderungen an brachliegende oder stillgelegte Ackerflächen

- Selbstbegrünung oder durch gezielte Ansaat begrünen
- **vom 1. April bis 15. August** Aufwuchs nicht mähen bzw. Aufwuchs nicht zerkleinern (= Sperrzeit)  
– (Anforderung gilt auch für brachliegende Grünlandflächen)

Achtung: Mindestbodenbedeckung für Flächen im Nitratgebiet:

- wenn eine Düngung der Sommerkultur vorgesehen ist, muss im Vorjahr zwingend ein Anbau von Zwischenfrüchten erfolgen, Ausnahme gilt für Flächen im Trockengebiet

# Konditionalität

## GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland)

- in 2023 ausgesetzt, aber in 2024 erfolgt bereits Prüfung der Vorgaben zum Fruchtwechsel (Abgleich der angebauten Kulturen in 2022 und 2023 und 2024)
- auf jedem Ackerschlag eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anbauen
- Grundregel:  $1/3 + 1/3 + 1/3$  Das bedeutet:
  - auf mind.  $1/3$  des AL muss jährlicher Wechsel der Hauptkultur erfolgen
  - auf weiteren mind.  $1/3$  des AL jährlicher Wechsel oder Anbau Zwischenfrüchte / Untersaaten vom 15. Okt. bis 15. Feb., bei Aussaat vor 15. Okt., dann zwingender Wechsel der Hauptkultur im 3. Jahr
  - auf restlichen  $1/3$  des AL Wechsel der Hauptkultur spätestens im 3. Jahr (**das heißt erstmal 2024**)
- Sommer- und Winterkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkulturen
- Verpflichtung ist schlagbezogen und gilt auch bei Bewirtschafterwechsel

## GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland)

### I Ausnahmen von Verpflichtung

- Roggen in Selbstfolge, Tabak
- Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut
- Mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfütterpflanzen (GoG)
- Brachen
- Gras oder andere Grünfütterpflanzen (GoG) zur Erzeugung von Saatgut
- Gras für Anbau von Rollrasen
- Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen, wenn diese Leguminosen vorherrschen
- Beetweiser Anbau verschiedener Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen
- Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten

# Konditionalität

## GLÖZ 7 (Fruchtwechsel auf Ackerland)

- Vorschrift gilt nicht für:
  - Ökobetriebe
  - Betriebe mit Ackerland bis zu 10 ha
  - Betriebe mit verbleibender Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % des AL genutzt wird für:
    - a) Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen,
    - b) Anbau von Leguminosen,
    - c) brachliegendes Land,
    - d) Kombination der Nutzungen aus a) bis c)
  - Betriebe mit verbleibender Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche genutzt wird für :
    - Dauergrünland und/oder
    - Gras oder andere Grünfutterpflanzen

## GLÖZ 8 (Mindestanteil der LF für nichtproduktive Zwecke oder LE)

- **mindestens 4 %** des Ackerlandes als **Brache** vorhalten
  - gilt auch für Ökobetriebe
  - Landschaftselemente (LE) werden angerechnet
    - LE-Beseitigungsverbot beachten
    - Einhaltung Schnittverbot bei Hecken und Bäumen vom 1. März bis 30. September
  - Mindestparzellengröße von 0,1 Hektar (einschließlich LE)
- nicht anrechenbar: Zwischenfrüchte, Leguminosen und Agroforstsysteme auf Ackerland

## GLÖZ 8 (Mindestanteil der LF für nichtproduktive Zwecke oder LE)

- **mindestens 4 %** des Ackerlandes als **Brache** vorhalten
  - beginnt unmittelbar nach Ernte der Hauptkultur im Vorjahr
  - Brache durch Selbstbegrünung oder gezielte Ansaat, aber keine Reinsaat
  - keine Bodenbearbeitung (außer Ansaat für gezielte Begrünung), kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel
  - vom 1. April bis zum 15. Aug. kein Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses (= Sperrzeit)
    - ✓ Aussaat für Folgejahr ab 15. Aug. von Wintergerste oder Winterraps möglich; Weiden mit Schafen und Ziegen erlaubt,
    - ✓ Aussaat für Folgejahr ab 1. Sept. für alle anderen Kulturen möglich (z. B. Winterweizen), wenn bis Ablauf des Jahres auf diesen Flächen keine Ernte erfolgt; Weiden mit Schafen und Ziegen erlaubt

## GLÖZ 8 (Mindestanteil der LF für nichtproduktive Zwecke oder LE)

- Vorschrift gilt nicht für:
  - Betriebe mit Ackerland bis zu 10 ha
  - Betriebe, die mehr als 75 % des Ackerlandes nutzen für
    - Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG),
    - Anbau von Leguminosen oder -gemengen und/oder
    - brachliegendes Land
  - Betriebe, die mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche nutzen für:
    - Dauergrünland und/oder
    - Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG)

# Konditionalität

## GLÖZ 8 (Mindestanteil der LF für nichtproduktive Zwecke oder LE)

### Ausnahme nur für 2023

- produktive Nutzung der GLÖZ 8 – Brachen mit Getreide (ohne Mais), Leguminosen (ohne Sojabohnen) und Sonnenblumen zulässig (Anrechnung dieser Kulturen auf die 4 % Stilllegung)

#### Bedingung:

- wenn kein Umbruch von 2-jährigen Brachen mit den NC **591** (Ackerbrache), NC **595** (Bienenweide, mehrjährig) und NC **859** (Hopfen vorübergehend stillgelegt) erfolgte, d. h. Flächen, die in 2021 und 2022 als Brachen beantragt waren, **müssen** in 2023 als Brachen weiterhin bewirtschaftet werden (ausgenommen sind Brachen nach AL 5 a bis AL 5d und EFA-Streifen)
  - lagegenauer Abgleich (Online-GIS)
  - gilt auch bei Bewirtschafterwechsel
- kein Antrag nach Ökoregelung (ÖR) 1a oder 1b zulässig

## GLÖZ 9 (Verbot Umwandlung/Umpflügen von Dauergrünland in „Natura-2000“-Gebieten)

- Umweltsensibles Dauergrünland (DGL) = DGL in FFH- oder Vogelschutzgebiet
  - kein Umwandeln oder Pflügen von umweltsensiblen Dauergrünland
  - flache Bodenbearbeitung von bestehenden umweltsensiblen DGL zur Narbenerneuerung möglich
    - gilt auch für gesetzlich geschützte Biotope
    - Anzeigepflicht beachten
  
- Ansprechpartner: Herr Stefan Paetzke – Tel. 03431 / 71 47-81

# Konditionalität

## Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

**GAB 1** (Diffuse Quellen der Verschmutzung durch Phosphate)

**GAB 2** (Schutz der Gewässer vor Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen)

**GAB 3** (Vogelschutz-Richtlinie)

**GAB 4** (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

**GAB 5** (Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit)

**GAB 6** (Verbot bestimmter Stoffe in der tierischen Produktion)

**GAB 7** (Regelungen zum Pflanzenschutz)

**GAB 8** (Regelungen zum Umgang mit Pestiziden)

**GAB 9 bis GAB 11** (Mindestanforderungen an den Schutz von Kälbern, Schweinen und landwirtschaftlicher Nutztiere)

### I GAB 1 – Diffuse Quellen der Verschmutzung durch Phosphate - NEU

#### I phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel

- keine Ausbringung auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
- kein Eintrag in Oberflächengewässer und Einhaltung der Abstände zu Gewässer
- absolutes Aufbringverbot auf Flächen mit Hangneigung zum Gewässer (Abstände einhalten)

### I GAB 2 – Schutz der Gewässer vor Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

- I siehe PowerPoint Präsentation im Internet FBZ Nossen, Sitz Döbeln

### I GAB 7 – Regelungen zum Pflanzenschutz

- I neue Fachkulisse „PflSchAnwV § 4“ (Online-GIS)
- I gemäß § 4 PflSchAnwV gilt Verbot der Anwendung von PSM in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (NSG, FND Nationalparks, gesetzlich geschützte Biotope, NATURA 2000 - Gebiete), dies gilt für PSM:
  - I welche, aus Stoffen der Anlage 2 und 3 der PflSchAnwV bestehen (z. B. Glyphosat, Zinkphosphid, Calciumcarbid)
  - I eine herbizide (pflanzenvernichtende) Wirkung haben,
  - I die als Insektizide mit einer Auflage als bienengefährlich (B1 – B3) sowie als bestäubergefährlich (NN 410) gekennzeichnet sind
  - I in ausgewiesenen FFH-Gebieten gilt dieses Verbot nur für Grünland

# Konditionalität

## Hinweise zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

- **GAB 8 – Regelungen zum Umgang mit Pestiziden - NEU**
  - Sachkunde des Anwenders (Sachkundenachweis)
  - Prüfplakette und gültige Bescheinigungen für verwendete Geräte
  - Lagerung
  - Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln